

Gemeindevertretung

BEKANNTMACHUNG

zur 22. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 16.04.2024, 20:00 Uhr
im Bürgertreff Hammersbach

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 20.02.2024
2. Umfassender Bericht der Beauftragten über den Sachstand im Klageverfahren gegen die Beanstandung des Bürgermeisters
3. Abberufung
4. Jahresabschluss 2018
hier: Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie dem Jahr 2018 im Jahresabschluss 2018
5. Hebesatzänderung für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2024
6. Windkraftpotenziale in Hammersbach prüfen
6.1 Windkraftpotenziale in Hammersbach prüfen
7. Investitionsprogramm 2023-2027
8. Haushaltssatzung 2024 mit Anlagen
9. Kenntnisnahme der wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2022
10. Berichterstattung aus den Ausschüssen
11. Mitteilungen des Gemeindevorstandes
12. Anfragen

Hammersbach, 08.04.2024

gez.
Ursula Dietzel
Vorsitzende



Antrag	
- öffentlich -	
AT-88/24	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Vorzimmer Bürgermeister, Sitzungsbüro
Antragsteller	CDU-Fraktion
Datum	08.04.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	16.04.2024	beschließend

Betreff:

Abberufung

Anlage(n):

1. Antrag Abberufung



Antrag

DER FRAKTIONSvorsITZENDE

Hammersbach 2. April 2024

Sehr geehrte Frau Gemeindevertretervorsitzende Dietzel,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeindevorstandes,
sehr geehrte Damen und Herren,

die CDU-Fraktion bringt folgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung in die Gemeindevertretung ein und bittet den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu nehmen.

Beschlußvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach beabsichtigt, Frau Irmgard Beck aus der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet aufgrund ihres weisungswidrigen Stimmverhaltens in der Zweckverbandsversammlung vom 18.12.2023 zu Punkt 7 abzurufen.

Grundlage der Abberufung ist § 15 Abs. 3 KGG. Die Gemeindevertretung räumt Frau Beck zuvor im Wege der Anhörung nach § 28 HVwVfG die Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Im Rahmen der Anhörung soll Frau Beck die Gelegenheit gegeben werden, ausdrücklich mitzuteilen, ob sie bei der Haltung bleibt, die Weisung zu missachten oder ob sie künftig weisungsgemäß abstimmt. Der Haupt- und Finanzausschuss wird beauftragt, die Anhörung durchzuführen. Nach erfolgter Anhörung wird die Gemeindevertretung in einer gesonderten Sitzung über die Abberufung von Frau Beck nach § 15 Abs. 3 KGG entscheiden.

Begründung:

Das Mitglied der Zweckverbandsversammlung, Gemeindevertreterin Irmgard Beck, hat am 18.12.2023 entgegen der ausdrücklichen Weisung der Gemeindevertretung hinsichtlich des TOP 7 (Erweiterung des Verbandsgebietes) mit *Nein* gestimmt. Dies, obwohl die Hammersbacher Gemeindevertretung am 8.12.23 mit 22 Ja-Stimmen, bei lediglich der Gegenstimme von Frau Beck eine Weisung über das Abstimm-

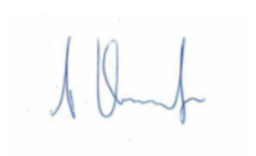
Vorsitzender CDU Fraktion

Alexander Kovacsek
Am Storchsborn 4
63546 Hammersbach
Tel.: +49 (0)6185/437149
E-Mail: alexander.kovacsek@cdu-hammersbach.de

mungsverhalten an die in die Zweckverbandsversammlung entsandten Mitglieder erteilt hat. Dies vor dem Hintergrund, dass für eine Heilung des Beschlusses über die Gebietserweiterung ein einstimmiger Beschluss notwendig ist. Auf Grundlage der öffentlichen Einlassungen in der Zweckverbandsversammlung sowie in der Presse nach der vorgenannten Versammlung muss man zum Schluss kommen, dass Frau Beck sich auch weiterhin der Weisung der Gemeindevertretung Hammersbach widersetzen wird. Dies im Wissen um die nötige Einstimmigkeit eines entsprechenden (Heilungs)Beschlusses und die dadurch verursachte Blockade des Zweckverbands insgesamt. Sie führt zudem aus, sich einem getroffenen Vergleich zwischen der Gemeinde Hammersbach, dem Zweckverband und der Dietz AG auch zukünftig zu widersetzen und einer notwendigen nachträglichen Gebietserweiterung nicht zuzustimmen. Frau Beck ist bewusst, dass sie durch dieses weisungswidrige Verhalten eine isolierte Position in der Gemeindevertretung einnimmt und den Zweckverband hiermit blockiert. Das Verhalten von Frau Beck stellt im Sinne des § 15 Abs. 3 KGG einen wichtigen Grund dar, der eine Abberufung rechtfertigt. Der Gesetzgeber hat mit § 15 Abs. 3 KGG ein Instrument geschaffen, um sich gegen ein solches Verhalten zu schützen (LT-Drs. 20/1088, S. 9). Die Abberufung ist auch gerechtfertigt. Frau Beck fügt durch ihr weisungswidriges Verhalten der Gemeinde Hammersbach als Mitglied des Zweckverbandes erheblichen Schaden zu.

Der von der schwarz-grünen Koalition in Hammersbach mit der Dietz AG und der Hager Group unter Moderation des MdL Heiko Kasseckert (CDU) ausgehandelte Gesamtkompromiss kann somit nicht in seiner notwendigen Gesamtheit zum Tragen kommen, insbesondere ist der erstmalige satzungsgemäße Beschluss zu den Gebietserweiterungen (West und Ost) durch das weisungswidrige Verhalten nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kovacsek
Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-16/24

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzen
Sachbearbeiter	Nina Dunkel
Datum	28.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	28.02.2024	vorberatend
Gemeindevorstand	13.03.2024	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	21.03.2024	beschließend
Gemeindevertretung	16.04.2024	beschließend

Betreff:

Jahresabschluss 2018

hier: Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie dem Jahr 2018 im Jahresabschluss 2018

Beschlussvorschlag:

Die Fehlbeträge aus den Vorjahren sowie dem Jahr 2018 werden im Jahresabschluss 2018 gegen die Nettoposition ausgebucht.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Das Amt für Prüfung und Revision ist derzeit in den Endzügen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018. In diesem Rahmen steht nun im Jahresabschluss das kumulierte Defizit der Jahre 2012 – 2015 fest, es beläuft sich auf 2.696.435,85 €.

Im Rahmen der Hessenkasse-Gesetzgebung wurde den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, im Jahresabschluss 2018 alle bis dahin aufgelaufenen Fehlbeträge aus Vorjahren gegen die Nettoposition auszubuchen. Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 GemHVO ist der Fehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen; abweichend von Satz 1 können nach Satz 2 der Vorschrift bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandene Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 mit der Nettoposition verrechnet werden. Mit Tätigen dieses „Reset-Knopfes“ soll den Kommunen in finanzwirtschaftlicher Hinsicht ein Neustart ermöglicht werden.

Mit der o.g. für das Jahr 2018 geltenden Regelung des § 25 GemHVO wird es der Gemeinde Hammersbach ermöglicht, einmalig im Jahresabschluss 2018 die bis Ende 2018 noch nicht ausgeglichenen ordentlichen Fehlbeträge aus den Ergebnisrechnungen mit der Nettoposition zu verrechnen. Die Gemeinde Hammersbach wird nach einer Verrechnung mit der Nettoposition ab 2019 keine vorzutragenden Fehlbeträge mehr in den Vermögensrechnungen (Bilanzen) haben. Die Verrechnungsmöglichkeit nach § 25 Abs. 3 GemHVO erfasst zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen und aus Transparenzgründen sowohl zahlungswirksame als auch nicht zahlungswirksame Fehlbeträge.

§ 25 Abs. 3 Satz 2 GemHVO setzt voraus, dass

- a) nicht anderweitig ausgeglichene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus den Haushaltsjahren bis einschließlich 2018 vorhanden sind und
- b) die Gemeinde – ggfls. unter Einbeziehung der Entlastungswirkung des Entschuldungsprogramms der Hessenkasse – Eigenkapital hat, das durch die Verrechnung nicht negativ wird. Diese zweite Anforderung ergibt sich aus dem ebenfalls eingeführten Verbot bilanzieller Überschuldung nach § 92 Abs. 7 HGO.

Beide Kriterien werden von der Gemeinde Hammersbach erfüllt. Die folgende Übersicht stellt sowohl die Entwicklung der Nettoposition als auch die Fehlbeträge dar:

Bestand der Nettoposition vor Verrechnung des kumulierten Defizits:	14.414.756,71 €
kumuliertes Defizit zum 01.01.2018:	- 2.696.435,85 €
dieses setzt sich wie folgt zusammen:	
ordentliches Ergebnis 2012:	- 770.378,29 €
ordentliches Ergebnis 2013:	- 644.009,85 €
ordentliches Ergebnis 2014:	- 928.693,07 €
ordentliches Ergebnis 2015:	- 353.354,64 €
Ausgleich des kumulierten Defizits:	
ordentliches Ergebnis 2018:	975.122,05 €
außerordentliches Ergebnis 2018:	4.776,70 €
Hessenkasse Entschuldungsprogramm:	1.150.000,00 €
restliches Defizit nach Verrechnungen:	- 566.537,10 €
Bestand der Nettoposition vor Verrechnung des <i>restlichen</i> kumulierten Defizits in Höhe von 566.537,10 €:	13.848.219,61 €
Für das restliche Defizit in Höhe von 566.537,10 € wurde von der Möglichkeit gebrauch gemacht, dieses letztmalig mit der Nettoposition verrechnen zu können.	

Das durch § 25 Abs. 3 Satz 2 GemHVO einmalig und ausschließlich für den Jahresabschluss 2018 eingeräumte Wahlrecht sollten die Kommunen nach Auffassung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes umfassend nutzen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-19/24	
Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzen
Sachbearbeiter	Nina Dunkel
Datum	07.03.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	13.03.2024	
Gemeindevertretung	16.04.2024	beschließend

Betreff:

Hebesatzänderung für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2024

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung- wird wie vorgelegt beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Im Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hammersbach für das Haushaltsjahr 2024 ist eine Erhöhung der Hebesätze für

- die Grundsteuer A und B von 500 v. H. auf 680 v.H.
- die Gewerbesteuer von 400 v. H. auf 420 v. H. vorgesehen.

Um die Festsetzung der geänderten Hebesätze bereits vor der Genehmigung des Haushaltes 2024 zu veranlassen, bedarf es einer satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2024 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekanntgemacht sein muss.

Da im Haushaltsplan 2024 genehmigungspflichtige Teile enthalten sind, kann die Veröffentlichung der Haushaltssatzung, und damit auch der Hebesätze, erst nach der erteilten Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgen. Der Haushaltsplan wird voraussichtlich erst im April 2024 beschlossen, eine Genehmigung wird dann voraussichtlich erst im Sommer 202 vorliegen. Eine Festsetzung ab dem 01.01.2024 mit den geänderten Hebesatz für die Grund- und Gewerbesteuer wäre somit nicht möglich.

Um dennoch vorab die Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer mit dem geänderten Hebesatz durchführen zu können, die somit auch zu einer schnelleren Verbesserung der Liquiditätslage führt, empfiehlt der Hessische Städte- und Gemeindebund, eine Hebesatzsatzung zu erlassen. Diese kann sofort nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung öffentlich bekanntgemacht werden und ist dann rückwirkend zum 01.01.2024 wirksam.

Gemäß Fußnote 2 zum Muster 1 der GemHVO (Haushaltssatzung) sind Hebesätze, die in einer Hebesatzsatzung festgelegt sind, in der Haushaltssatzung nachrichtlich anzugeben. In der Haushaltssatzung wird § 5 entsprechend um den Hinweis erweitert.

Anlage(n):

1. 3 Hebesatzsatzung 2024

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Gemeindevertretung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 680 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 680 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 420 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2024.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hammersbach, den

Der Gemeindevorstand

Michael Göllner
Bürgermeister



Antrag	
- öffentlich -	
AT-87/24	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Vorzimmer Bürgermeister, Sitzungsbüro
Antragsteller	CDU-Fraktion und Grüne-Fraktion
Datum	26.03.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	16.04.2024	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		
Gemeindevertretung		

Betreff:

Windkraftpotenziale in Hammersbach prüfen

Anlage(n):

1. Prüfantrag Koalition Windkraft



Frau Gemeindevertretervorsitzende Dietzel
Gemeinde Hammersbach
- Rathaus -
Köbler Weg 44
63546 Hammersbach

Die Fraktionsvorsitzenden

Hammersbach, 18.03.2024

Sehr geehrte Frau Gemeindevertretervorsitzende Dietzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bringen folgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung in die nächste Sitzung der Gemeindevertretung ein:

Windkraftpotenziale in Hammersbach prüfen

Der Gemeindevorstand wird gebeten und beauftragt zu prüfen, an welchen Stellen in Hammersbach Windkraftanlagen installiert werden könnten. Der Prüfauftrag umfasst auch Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Gemeinde sowie die Bürgerinnen und Bürger – neben dem Mehr an Energieerzeugung – von Windkraftanlagen auf der Hammersbacher Gemarkung profitieren können. Auch eine mögliche interkommunale Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden sowie die aktive Bürgerbeteiligung soll Gegenstand der Prüfung sein. Ausgenommen von der Prüfung sind Waldflächen auf Hammersbacher Gemarkung.

Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Bau- und Planungsausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.

Begründung:

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen die Etablierung von Windkraft in Hammersbach ergebnisoffen prüfen. Richtig umgesetzt, kann Windkraft vor Ort einen Beitrag zur Energiesicherheit und der nachhaltigen Energieerzeugung leisten sowie den Gemeindehaushalt stärken. Soweit die sogenannte Öffnungsklausel für Gemeinden bei der Windkraftstandortsuche anwendbar ist, eröffnen sich für die Etablierung von Windkraft neue Chancen, die nicht ungeprüft bleiben dürfen. Eine Gesamtabwägung aller Vor- und Nachteile ist nach Vorlage der Prüfergebnisse möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Schöny
Fraktionsvorsitzende

Alexander Kovacsek
Fraktionsvorsitzender



Antrag	
- öffentlich -	
AT-87/24 1. Ergänzung	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Vorzimmer Bürgermeister, Sitzungsbüro
Antragsteller	SPD-Fraktion
Datum	26.03.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	16.04.2024	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		
Gemeindevertretung		

Betreff:

Windkraftpotenziale in Hammersbach prüfen

Anlage(n):

1. Änderungsantrag der SPD zum_Koa-Antrag_WKA



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG

An die
Vorsitzende
der Gemeindevertretung Hammersbach
Frau Ursula Dietzel
- Rathaus -
63546 Hammersbach

24.03.2024

Sehr geehrte Frau Dietzel,

die SPD-Fraktion beantragt die folgende Änderung zum Antrag von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Windkraftpotentiale in Hammersbach prüfen“:

Der letzte Satz des ersten Absatzes („Ausgenommen von der Prüfung sind Waldflächen auf Hammersbacher Gemarkung.“) wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die SPD-Fraktion setzt sich seit über einem Jahrzehnt dafür ein, die Potentiale der Windkraft auch vor Ort in Hammersbach zu nutzen, um damit einen Beitrag zur Energiesicherheit und zur nachhaltigen Energieerzeugung zu leisten. Bereits 2013 gelang es auf Initiative der SPD Hammersbach, ein interkommunales Projekt mit mehreren Nachbargemeinden voranzutreiben. Mit einer Ausnahme unterstützten alle Parlamentsfraktionen der beteiligten Kommunen das Vorhaben und die dazu erarbeiteten vertraglichen Regelungen. Das weit vorgeschrittene Projekt scheiterte leider unerwartet an Einwendungen der Deutschen Flugsicherung und am Vorkommen des geschützten Rotmilans.

Die seit dem 14. Januar gültige Öffnungsklausel erlaubt möglicherweise einen neuen Anlauf mit besseren Erfolgsaussichten. Die SPD-Fraktion unterstützt daher den vorgelegten Prüfungsantrag. Wenn allerdings, wie es im Antrag heißt, „ergebnisoffen“ geprüft werden soll, um zu einer „Gesamtabwägung aller Vor- und Nachteile“ zu kommen, widerspricht der Ausschluss der Waldflächen diesem Ziel.

Ein Blick auf die Hammersbacher Gemarkung aus der Vogelperspektive zeigt, dass die geforderten Siedlungsabstände vor allem im Gemeindewald gewahrt werden können, während sich in der Feldflur kaum geeignete Flächen anbieten. Diese leiden zudem, wie aus früheren Untersuchungen bekannt ist, an einer geringen Windhöffigkeit.

Wem es mit Energiesicherheit und nachhaltiger Energieerzeugung ernst ist, der sollte alle unsere Möglichkeiten tatsächlich offen prüfen, und nicht vorweg Einschränkungen definieren, die unsere Erfolgsaussichten von vorneherein schmälern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Dietzel', is enclosed in a thin black rectangular border.

Wilhelm Dietzel

Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-90/23

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzen
Sachbearbeiter	Nina Dunkel
Datum	01.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	06.11.2023	vorberatend
Gemeindevorstand	15.11.2023	vorberatend
Gemeindevorstand	08.02.2024	vorberatend
Gemeindevorstand	20.02.2024	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	21.03.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	15.04.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	16.04.2024	beschließend

Betreff:

Investitionsprogramm 2023-2027

Beschlussvorschlag:

Das Investitionsprogramm 2023-2027 als Anlage zum Haushaltsplan 2024 wird mit Änderungen beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Gem. § 1 Abs. 4 GemHVO ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung mit dem ihr zu Grunde liegenden Investitionsprogramm dem Haushaltsplan beizufügen.

Gem. § 97 HGO stellt der Gemeindevorstand den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Gemeindevertretung und Beratung zur Beschlussfassung vor.



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-91/23 1. Ergänzung

Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Vorzimmer Bürgermeister, Sitzungsbüro
Sachbearbeiter	Nina Dunkel
Datum	26.03.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	21.03.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	15.04.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	16.04.2024	beschließend

Betreff:

Haushaltssatzung 2024 mit Anlagen

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen wird mit Änderungen beschlossen.

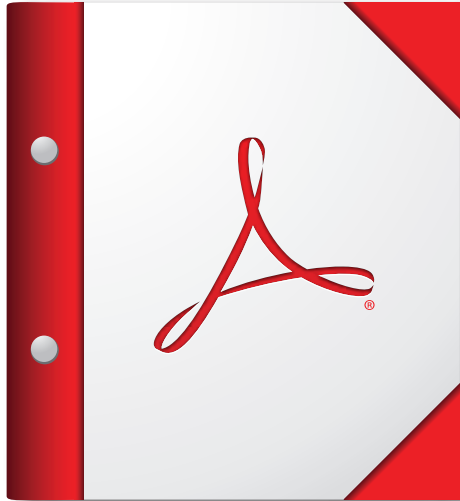
Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Gem. § 97 HGO stellt der Gemeindevorstand den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Gemeindevertretung und Beratung zur Beschlussfassung vor.

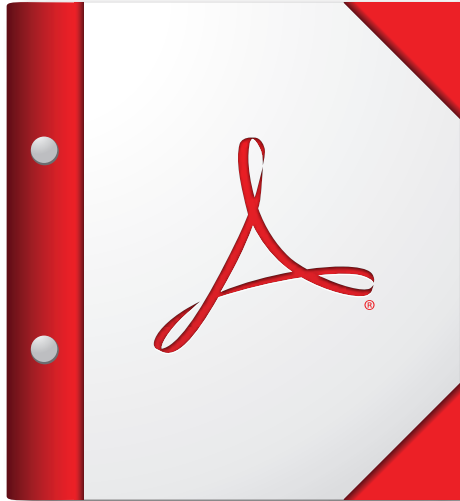
Anlage(n):

1. nachzureichende Unterlagen HHEntwurf 20.02.2024
2. Veränderungen seit Einbringung



Zur optimalen Anzeige dieses PDF-Portfolios sollte es in Acrobat oder Adobe Reader ab Version X geöffnet werden.

[Adobe Reader jetzt herunterladen](#)



**Zur optimalen Anzeige dieses PDF-Portfolios sollte es in Acrobat
oder Adobe Reader ab Version X geöffnet werden.**

[Adobe Reader jetzt herunterladen](#)